

§ 4 EU-MediatG Verjährung

EU-MediatG - EU-Mediations-Gesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 4.

Der Beginn und die gehörige Fortsetzung einer Mediation hemmen den Ablauf der Verjährung sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Ansprüche.

In Kraft seit 01.05.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at